

Nichtamtliche Lesefassung
der Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge
„Dependency and Slavery Studies“
und
„Slavery Studies“
der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

in der Fassung vom 7. Juli 2026
(tritt in Kraft am 1. Oktober 2026)

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. Die Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge „Dependency and Slavery Studies“ und „Slavery Studies“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 28. August 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 39 vom 10. September 2020)
2. Die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge „Dependency and Slavery Studies“ und „Slavery Studies“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. Juli 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg., Nr. 48 vom 11. August 2021)
3. Die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge „Dependency and Slavery Studies“ und „Slavery Studies“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 27. Juli 2023 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 53. Jg., Nr. 41 vom 15. August 2023)
4. Die Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge „Dependency and Slavery Studies“ und „Slavery Studies“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Juli 2024 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 54. Jg., Nr. 40 vom 22. Juli 2024)
5. Die Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge „Dependency and Slavery Studies“ und „Slavery Studies“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. September 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 72 vom 12. September 2025)
6. Die Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge „Dependency and Slavery Studies“ und „Slavery Studies“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 7. Juli 2026 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 56. Jg., Nr. 28 vom 22. Juli 2026)

Hinweis: Diese Lesefassung dient ausschließlich der Information. Rechtsverbindlich sind nur die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlichten Ordnungen.

Inhaltsverzeichnis

(Hinweis: Die Angaben zu den Seitenzahlen beziehen sich auf diese nichtamtliche Lesefassung.)

Abschnitt 1 Geltungsbereich	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit	3
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	3
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache	4
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung	4
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	4
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 7 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	7
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer*innen.....	7
§ 8 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle.....	7
§ 9 Prüfer*innen und Beisitzer*innen.....	9
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen.....	10
§ 10 Umfang der Masterprüfung	10
§ 11 Zulassung zum Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen	10
§ 12 Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung	11
§ 13 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht.....	11
§ 14 Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften.....	13
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	13
§ 16 Klausurarbeiten	14
§ 17 Multiple-Choice-Verfahren.....	14
§ 18 Mündliche Prüfungen	16
§ 19 Hausarbeiten, Projektarbeiten, Referate, Präsentationen, Protokolle, Praktikumsberichte, und Portfolios.....	16
§ 19a Digitale Prüfungen	18
Abschnitt 6 Masterarbeit.....	20
§ 20 Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit.....	20
§ 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	21
Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	22
§ 22 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge	22
§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	22
§ 24 (weggefallen)	23
Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente	23
§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung	23
§ 26 Zeugnis.....	24
§ 27 Masterurkunde	25
§ 28 Diploma Supplement.....	25
§ 29 Einsichtnahme in die Prüfungsakten.....	25
§ 30 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades	25
Abschnitt 9 Schlussvorschriften	26
§ 30a Übergangsregelungen.....	26
§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	26
Anlage 1: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Dependency and Slavery Studies“	27
Anlage 2: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Slavery Studies“	35
Anlage 3: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen	43

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

Studierende, die das Studium in einem der konsekutiven Masterstudiengänge „Dependency and Slavery Studies“ oder „Slavery Studies“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung.

Abschnitt 2
Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2
Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Die konsekutiven Masterstudiengänge „Dependency and Slavery Studies“ und „Slavery Studies“ werden von der Philosophischen Fakultät gemeinsam mit dem Bonn Center for Dependency and Slavery Studies der Universität Bonn angeboten, sind interdisziplinär und international ausgerichtet und haben ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Das Studium im Rahmen dieser Masterstudiengänge soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

- ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens;
- methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben.

Darüber hinaus ist es das Ziel des Studiengangs „Dependency and Slavery Studies“, einen differenzierten und kritischen Blick auf verschiedene Phänomene und Konzepte von Abhängigkeit in unterschiedlichen kulturellen und historischen Kontexten zu vermitteln, wovon Sklaverei als eine Form starker asymmetrischer Abhängigkeit verstanden wird.

Ziel des Studiengangs „Slavery Studies“ ist es, die Studierende zur kritischen Betrachtung und Analyse von vornehmlich vormodernen Formen von Sklaverei epochen- und kulturübergreifend anzuleiten, damit sie davon ausgehend ihr Verständnis von Formen starker asymmetrischer Abhängigkeit über den Sklaverei-Begriff hinaus erweitern.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Ausrichtung der Masterstudiengänge soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(4) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studienfach Dependency and Slavery Studies bzw. Slavery Studies.

§ 3

Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“ im Studiengang „Dependency and Slavery Studies“ bzw. im Studiengang „Slavery Studies“.

§ 4

Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums im Masterstudiengang „Dependency and Slavery Studies“ beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 ECTS-LP). Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums im Masterstudiengang „Slavery Studies“ beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Semester (60 ECTS-LP).
- (2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.
- (3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die oder der Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (4) Das Studium im Masterstudiengang „Dependency and Slavery Studies“ umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 70 ECTS-LP, Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs im Umfang von 20 ECTS-LP sowie die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-LP. Das Studium im Masterstudiengang „Slavery Studies“ umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 35 ECTS-LP, Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs im Umfang von 10 ECTS-LP sowie die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte je Modul werden im jeweiligen Modulplan (Anlagen 1 und 2) geregelt.
- (5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Der*dem einzelnen Studierenden kann auf ihre*seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.
- (6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.
- (7) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Abschnitt 3

Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

§ 5

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Die konsekutiven Masterstudiengänge „Dependency and Slavery Studies“ und „Slavery Studies“ richten sich an Bewerber*innen, die als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fächern Ägyptologie, Afrikanistik, Archäologie, Asiatische und Islamische Kunstgeschichte, English Studies, Evangelische Theologie, Germanistik, Geschichtswissenschaft, Islamwissenschaft/Orientalistik, Japanologie, Katholische Theologie, Koreanistik, Lateinamerika- und Altamerikastudien, (historische) Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaften, Südostasienwissenschaft, Tibetologie, Vergleichende Religionswissenschaft oder in einem verwandten Fach nachweisen. Für den

Masterstudiengang „Dependency and Slavery Studies“ müssen mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß Satz 1 mindestens 180 ECTS-LP erworben worden sein. Für den Masterstudiengang „Slavery Studies“ müssen mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß Satz 1 mindestens 240 ECTS-LP erworben worden sein.

(2) Der Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 muss mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen worden sein.

(3) Vorausgesetzt wird die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) laut anerkanntem Sprachtest (z. B. TOEFL, IELTS) oder einem äquivalenten Nachweis. Befreit von der Nachweispflicht sind Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache oder einen Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben.

(3a) Studienbewerber*innen müssen bei der Einschreibung keine deutschen Sprachkenntnisse nachweisen.

(4) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

(5) Eine aufgrund von Zulassungsbeschränkungen erforderliche Auswahl der Bewerber*innen richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung geltenden Ordnung für Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Das Studium wird bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2 eröffnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Bewerbung für den Masterstudiengang nachgewiesen wurde, dass
 - a) im Studium, das zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 führt, bereits 132 ECTS-LP (für den Masterstudiengang „Dependency and Slavery Studies“) bzw. 192 ECTS-LP (für den Masterstudiengang „Slavery Studies“) erworben wurden,
 - b) die Bachelorarbeit bzw. eine äquivalente Abschlussarbeit angemeldet wurde und
 - c) die auf Basis der bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote gemäß vorläufigem Zeugnis nicht schlechter als 2,5 ist, und
2. alle für den erfolgreichen Abschluss des Studiums, das zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 führt, erforderlichen Prüfungsleistungen vor der Aufnahme des Masterstudiums zum 1. Oktober erbracht wurden.

Der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen muss bei der Beantragung der Zulassung zum Masterprüfungsverfahren erbracht werden. Liegt er nicht spätestens bis zum Ende des ersten Semesters beim Prüfungsausschuss vor, erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.

§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum konsekutiven Masterstudiengang „Dependency and Slavery Studies“ bzw. „Slavery Studies“ aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang

und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem gewählten Masterstudiengang verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der*dem Studierenden innerhalb einer Frist von 10 Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die*der Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den ECTS-Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die*der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) Studienbewerber*innen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 30 % der gemäß § 4 Abs. 1 zu erbringenden ECTS-LP auf den Studiengang „Dependency and Slavery Studies“ bzw. im Umfang von bis zu 20% der gemäß § 4 Abs. 1 zu erbringenden ECTS-LP auf den Studiengang „Slavery Studies“ angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 7

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der*des Lehrenden die*der Dekan*in oder, bei Lehrveranstaltungen in Modulen, die aus einem Studiengang einer anderen Fakultät importiert werden, die*der in der entsprechenden Prüfungsordnung benannte Funktionsträger*in die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Die Kriterien für die Prioritäten sind in einer Anlage zur jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die*Der in Absatz 1 genannte Funktionsträger*in legt die Zahl der Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt wird, fest. Der Prüfungsausschuss gibt diese vor Beginn eines Semesters bekannt.

Abschnitt 4

Prüfungsausschuss und Prüfer*innen

§ 8

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Erledigung der durch die Prüfungsordnungen für die Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge und die konsekutiven Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät. Der*die Dekan*in trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der*die Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- 13 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen (einschließlich der Studiendekanin*des Studiendekans als Vorsitzende*r sowie der*des stellvertretenden Vorsitzenden); dabei stellt jedes Institut der Philosophischen Fakultät mindestens ein Mitglied;
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät;
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (ein*e Studierende*r eines Bachelor(teil)studiengangs und ein*e Studierende*r eines konsekutiven Masterstudiengangs der Fakultät).

Die*der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer*innen, die im Umfang von mindestens zwei SWS ihres Lehrdeputats in einem Bachelor(teil)studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sind diejenigen wählbar, die in einem Bachelor(teil)studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation eines dieser Studiengänge tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für einen Bachelor(teil)studiengang oder für einen konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät eingeschrieben sind. Für jedes der 16 Mitglieder – außer für die*den Vorsitzende*n – wird je ein*e Stellvertreter*in gewählt, der*die das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein; sie handelt im Auftrag des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelor- bzw. Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten; Gegenstand des Berichts ist auch die Entwicklung des Angebots digitaler Prüfungen und deren Auswirkung auf das Erreichen der Lernziele und die Bildungschancen der Studierenden. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Masterprüfung gemäß § 25 Absatz 7 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen, per Beschluss auf die Vorsitzende*den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
 - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 23 Absatz 3 vorliegt,
 - der Entscheidung über die Ungültigkeit Masterprüfung und die Aberkennung des Mastergrades nach § 30 sowie
 - der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens acht weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter*innen, darunter mindestens vier Hochschullehrer*innen, anwesend sind. Leitet die*der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die*der Vorsitzende verhindert ist, hat ihr*e*sein*e Stellvertreter*in das Recht, als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teilzunehmen; sie*er kann jedoch in keinem Fall die Stellvertretung der*des Vorsitzenden übernehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form (Webseite, Campusmanagementsystem (BASIS)) oder in sonstiger geeigneter Weise unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt.

(9) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer hybriden Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch

Verwendung eines Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung, eine hybride Sitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die*den Vorsitzende*n bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(10) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz, als hybride Sitzung oder als Online-Sitzung stattfindet. Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht. § 25 HG und § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Die Professor*innen sowie die Juniorprofessor*innen der Philosophischen Fakultät, der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät sowie der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät sind Prüfer*innen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dies gilt – sofern die betreffenden Personen im jeweiligen oder vorherigen Semester Lehraufgaben im Studiengang „Dependency and Slavery Studies“ oder „Slavery Studies“ wahrnehmen bzw. wahrgenommen haben – auch für habilitierte Mitglieder der in Satz 1 genannten Fakultäten, Lehrbeauftragte, Honorarprofessor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Research Group Leaders des Bonn Center for Dependency and Slavery Studies der Universität Bonn. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin*ines Beisitzers übernehmen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen nach Maßgabe des § 65 HG bestellen. Zum*zur Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Dies gilt auch für etwaige Zweitprüfer*innen im Sinne von § 65 Absatz 2 Satz 1 HG. Ist eine Lehrende*ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine andere Prüferin*ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

- (3) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) Der Prüfling kann die Prüfer*innen für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5

Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen

§ 10

Umfang der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus
 - 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im jeweiligen Modulplan spezifizierten Module beziehen;
 - 2. dem Nachweis der anstelle einer Modulprüfung im jeweiligen Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten;
 - 3. der Masterarbeit.Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten jeweiligen Regelstudienzeit erbracht werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn
 - a. die zugehörige Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist bzw. sind oder
 - b. die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nachgewiesen wurden.
- (4) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

§ 11

Zulassung zum Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen

- (1) Die*der Studierende muss die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung elektronisch an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. ein Nachweis über die in § 5 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen;
 - 2. eine Erklärung darüber, ob die*der Studierende im gewählten Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.
- (2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer
 - 1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist;

2. die gemäß jeweiligem Modulplan gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

Der Nachweis gemäß Nr. 1 ist für die Zulassung zu Modulprüfungen nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über die Einschreibung als Studierende*r in einen anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht wird, sofern dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert, oder wenn ein Nachweis über die aktuelle Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Abs. 1 HG erbracht wird.

- (3) Kann die*der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss ihr*ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn
- die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
 - die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind; oder
 - die*der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Masterprüfung im gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

§ 12

Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die*der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die*der Studierende die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 erfüllt.

- (2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; bei den Meldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

- (3) Die*der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Bei Hausarbeiten und bei Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen (Projektarbeiten, Referate, Präsentationen, Protokolle, Praktikumsberichte, Portfolios) ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich. § 22 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Abmeldung kann elektronisch bzw. schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

- (4) Die Anmeldung zur Masterarbeit ist gesondert in § 20 Abs. 2 geregelt.

§ 13

Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

- (1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im jeweiligen Modulplan aufgeführten Module.

- (2) Während der Modulprüfungen muss der Prüfling als Studierende*r in den gewählten Studiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörer*in zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten;
- Mündlichen Prüfungen;
- Hausarbeiten;
- Projektarbeiten;
- Referaten;
- Präsentationen
- Protokollen;
- Praktikumsberichten sowie
- Portfolios.

Die jeweilige Prüfungsform ist im Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 16 Abs. 4, § 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 8 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüfer*innen fest und gibt sie rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Bei den Bewertungen dieser Studienleistungen handelt es sich nicht um Verwaltungsakte, sondern lediglich um vorbereitende Maßnahmen im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Lehrenden jeweils vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen rechtzeitig vor Beginn der Anmeldefrist durch Aushang bzw. elektronisch bekannt. Nimmt der Prüfling nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht er diese Prüfung nicht, hat er keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. als Kriterium zur Vergabe von Leistungspunkten vorgesehen ist. In diesen Veranstaltungen sind einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheit Fehlzeiten von höchstens 30% zulässig. Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantwortlich sind, findet § 14 Absatz 1 Satz 5 entsprechend Anwendung.

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in zu bewerten. Abweichend davon gilt für Klausuren, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, § 17 Absatz 3 Satz 1. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen durch Einstellung im Campusmanagementsystem (BASIS) bekanntzugeben.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Sind zwei Prüfer*innen an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 25 Absatz 2 verfahren. Die Bewertung der Masterarbeit ist in § 21 Absatz 4 und 5 geregelt.

(8) Eingereichte Prüfungsleistungen – insbesondere Hausarbeiten und Masterarbeiten – können von den jeweiligen Prüfer*innen oder vom Prüfungsausschuss unter Zuhilfenahme von Plagiatsoftware auf Plagiate hin überprüft werden. Dabei ist auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Universität Bonn zulässig. Beim Hochladen der Prüfungsleistung in die Plagiatsoftware müssen unmittelbar eine Person identifizierende Merkmale (z.B. Name und Matrikelnummer der*des Studierenden) entfernt werden. Die interne Zuordnung des Überprüfungsergebnisses zu einer Person ist auf andere Weise sicherzustellen, zum Beispiel durch Verwendung einer Prüfungsnummer. Die jeweilige Plagiatsoftware muss die zu überprüfende Prüfungsleistung nach Abschluss der Überprüfung wieder vollständig löschen und darf sie nicht als Trainingsdaten weiterverwenden.

§ 14

Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften

(1) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 13 Abs. 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

(2) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht insbesondere Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen; nach Ablauf des Mutterschutzes läuft die Bearbeitungsfrist weiter. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 21 Abs. 7 geregelt.

(2) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(3) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Wahlpflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Modul zur Folge. Der Verlust des Prüfungsanspruchs in zwei Wahlpflichtmodulen führt nach Bestandskraft des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

- (4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (5) In Modulen mit Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen (Projektarbeiten, Referate, Präsentationen, Protokolle, Praktikumsberichte, Portfolios) ist eine Wiederholung der betreffenden Prüfung in demselben Semester in der Regel nicht möglich, die betreffende Prüfung kann nur im Rahmen der Wiederholung der Lehrveranstaltung (einschließlich ggf. vorgesehener Studienleistungen) erneut abgelegt werden.

§ 16

Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer*innen geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Teilnehmenden in den Räumlichkeiten der Universität Bonn durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten („eKlausuren“) bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.
- (3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 45 Minuten und höchstens 300 Minuten. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend. Die konkreten Prüfungstermine werden rechtzeitig vor Beginn der Anmeldefrist durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem*der Prüfer*in für das jeweilige Semester anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt, sofern der Workload und das Qualifikationsziel des Moduls davon unberührt bleiben. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 17

Multiple-Choice-Verfahren

- (1) Klausurarbeiten gemäß § 16 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Eine Klausur im Multiple-Choice-Verfahren liegt vor, wenn die Aufgaben der Klausur durch Markieren vorgegebener Antworten zu beantworten sind.
- (2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar sowie auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfer*innen gemeinsam erarbeitet. Die Prüfer*innen müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfer*innen erstellen gemeinsam ein Bewertungsschema, in dem die in der Klausur insgesamt erreichbare Punktzahl, die nach Absatz 6 für das Bestehen der Klausur zu erreichende Mindestpunktzahl (absolute Bestehensgrenze) sowie die Gewichtung der einzelnen Prüfungsaufgaben durch Zuordnung der für eine korrekt beantwortete Aufgabe erreichbaren Punktzahl festgelegt wird.
- (4) Multiple-Choice-Klausuren können sowohl Single-Select-Aufgaben als auch Multiple-Select-Aufgaben beinhalten. Dabei gilt Folgendes:
1. Bei Single-Select-Aufgaben ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig; dies ist im Aufgabenblatt anzugeben. Die Aufgabe gilt als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt

die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.

2. Multiple-Select-Aufgaben können wie folgt gestellt werden:

- a) Alle Antwortmöglichkeiten sind vom Prüfling zu bewerten und als richtig oder falsch zu kennzeichnen; dies ist im Aufgabenblatt anzugeben. Korrekte Kennzeichnungen werden mit der im Bewertungsschema vorgesehenen Punktzahl bewertet; inkorrekte oder fehlende Kennzeichnungen werden mit null Punkten bewertet;
- b) Von mehreren Antwortmöglichkeiten sind mehrere Antworten richtig; die konkrete Anzahl ist im Aufgabenblatt anzugeben. Die Aufgabe wird nach der Anzahl der richtigen Markierungen gemäß der im Bewertungsschema vorgesehenen Punktzahl bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.

Das jeweilige Bewertungsschema kann vorsehen, dass für vollständig korrekte Kennzeichnungen innerhalb einer Multiple-Select-Aufgabe zusätzliche Punkte vergeben werden.

(5) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(6) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde (absolute Bestehensgrenze) oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

(7) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0	sehr gut,	wenn 90 - 100 %	} der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3	sehr gut,	wenn 80 - < 90 %	
1,7	gut,	wenn 70 - < 80 %	
2,0	gut,	wenn 60 - < 70 %	
2,3	gut,	wenn 50 - < 60 %	
2,7	befriedigend,	wenn 40 - < 50 %	
3,0	befriedigend,	wenn 30 - < 40 %	
3,3	befriedigend,	wenn 20 - < 30 %	
3,7	ausreichend,	wenn 10 - < 20 %	
4,0	ausreichend,	wenn 0 - < 10 %	

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(8) Klausuren für den ersten und den zweiten Prüfungstermin sind von denselben Prüfer*innen zeitgleich zu erarbeiten; der Bewertung beider Klausuren wird derselbe Bewertungsmaßstab zugrunde gelegt. Die Klausur beim zweiten Prüfungstermin soll das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausur beim ersten Prüfungstermin aufweisen. Es wird per Los darüber entschieden, welche Klausur beim ersten und welche beim zweiten Prüfungstermin gestellt wird. Die für die Klausur beim ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 6 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für die Klausur beim zweiten Prüfungstermin. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 ist von den Prüfer*innen in geeigneter Form zu dokumentieren.

(9) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 8 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach den für sie maßgeblichen Regelungen bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider

Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(10) Mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 finden die Absätze 3 bis 9 keine Anwendung, wenn eine Klausurarbeit nur in einem geringen Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

(11) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) In Mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der*die Prüfer*in. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörer*innen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem*der Prüfer*in für das jeweilige Semester anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt, sofern der Workload und das Qualifikationsziel des Moduls davon unberührt bleiben. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 19

Hausarbeiten, Projektarbeiten, Referate, Präsentationen, Protokolle, Praktikumsberichte, und Portfolios

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema selbständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit umfasst 15 bis 25 DIN-A4-Seiten bzw. 30.000 bis 50.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens zwei und höchstens zwölf Wochen, jeweils ab Ausgabe des Themas. Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung kann erst in dem Semester erfolgen, in dem die Studienleistungen gemäß § 13 Abs. 4 erbracht sind. Der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit in einem Wintersemester ist der 31. März und in einem Sommersemester der 30. September; diese Termine sind bei der Festlegung der Bearbeitungszeit gemäß Satz 3 zu berücksichtigen.

(2) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und insbesondere die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er im Rahmen einer komplexen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Im Rahmen von Studienprojekten kann die Präsentation der Forschungsergebnisse in einem praxisorientierten Format (Ausstellung, Präsentation, Homepage, Publikation, Film, Blog, etc.) erfolgen. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei und

höchstens zwölf Wochen ab Ausgabe des Themas. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Projektarbeiten müssen bis zum Ende des jeweiligen Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, erbracht sein (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(3) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer. In einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für Referate beträgt mindestens eine Woche und höchstens zwölf Wochen ab Ausgabe des Themas. Referate müssen im Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (bis spätestens zum letzten Termin der Lehrveranstaltung).

(4) Präsentationen bestehen aus einem mediengestützten, mündlichen Vortrag und einer schriftlichen Ausarbeitung. Durch Präsentationen weisen Prüflinge die Fähigkeit nach, auf Grundlage wissenschaftlicher Originalliteratur und eigener Recherche entsprechend den Methoden des jeweiligen Fachs eine begrenzte Fragestellung aus dem Stoffgebiet eines Moduls zu bearbeiten, die Ergebnisse wissenschaftlichen Standards entsprechend mediengestützt (z. B. Poster/Plakat oder Bildschirmpräsentation) zu präsentieren sowie in Kurzform schriftlich darzulegen. Die Dauer des Vortrags beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst 5 bis 10 DIN-A4-Seiten bzw. 10.000 bis 20.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für die Präsentation (Vortrag und Ausarbeitung) beträgt zwei bis zwölf Wochen ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgeschlossen werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(5) Protokolle sind schriftliche Zusammenfassungen selbständiger wissenschaftlicher Arbeiten oder Exkursionen, durch die der Prüfling den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten bzw. dieser Exkursionen nachvollziehbar darlegt. Protokolle stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Sie sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang (5 bis 15 DIN-A4-Seiten bzw. 10.000 bis 30.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen) an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Woche und höchstens zwölf Wochen ab Ausgabe des Themas der wissenschaftlichen Arbeit/Exkursion. Protokolle müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, erstellt und abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(6) In Praktikumsberichten werden Praktikumsfähigkeit und Tätigkeitsfeld in schriftlicher Form beschrieben und reflektiert. Praktikumsberichte haben einen Umfang von 5 bis 15 DIN-A4-Seiten bzw. 10.000 bis 30.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für einen Praktikumsbericht beträgt mindestens eine Woche und höchstens zwölf Wochen, jeweils ab Beendigung des Praktikums. Die Anmeldung eines Praktikumsberichtes kann erst in dem Semester erfolgen, in dem die ggf. erforderlichen Studienleistungen gemäß § 13 Abs. 4 erbracht sind.

(7) Portfolios sind vom Prüfling kommentierte Materialsammlungen und/oder Dokumentationen im Kontext von Seminaren, Praktika bzw. fachrelevanten, praxisnahen Projekten sowie von Tutoren- und Mentorentätigkeiten. Die Struktur eines Portfolios ist von dem*der Prüfer*in vorzugeben. Grundsätzlich besteht das Portfolio neben der Sammlung von Dokumenten aus einer Einleitung und einer Reflexion. Der Umfang eines Portfolios kann variieren; alle durch die Struktur vorgegebenen Elemente müssen enthalten sein. Die Bearbeitungszeit für Portfolios beträgt mindestens eine Woche und höchstens zwölf Wochen. Portfolios müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(8) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem*der Prüfer*in die für eine Modulprüfung vorgesehene Prüfungsform für das jeweilige Semester wie folgt ändern, sofern der Workload und das Qualifikationsziel des Moduls davon unberührt bleiben:

- a. Protokolle und Portfolios sind untereinander austauschbar.
- b. Hausarbeiten und Präsentationen sind untereinander austauschbar.

Die Änderung der Prüfungsform wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

(9) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die vorgesehene Bearbeitungszeit für eine Prüfungsleistung, die in Form eines Protokolls, einer Projektarbeit, eines Portfolios, einer Hausarbeit, einer Präsentation oder eines Praktikumsberichts abgelegt wird, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, um bis zu vier Wochen verlängern. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss vor Ablauf der Frist beantragen und unverzüglich einen entsprechenden Nachweis einreichen. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Kosten der Hochschule die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin* eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 3 als sachgerecht erscheinen lassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob eine Frist auf Grundlage des vorgelegten Attests verlängert wird oder nicht. § 14 Absatz 1 bleibt unberührt.

(10) Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung, die in Form eines Protokolls, einer Projektarbeit, eines Portfolios, einer Hausarbeit, einer Präsentation oder eines Praktikumsberichts abgelegt wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Prüfungsleistungen gemäß Satz 1 gelten insbesondere dann nicht als selbständig verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(11) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 7 entsprechend.

§ 19a **Digitale Prüfungen**

(1) Klausuren sowie mündliche Modulprüfungen können als digitale Prüfungen (Online-Prüfungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 2 HG) durchgeführt werden.

(2) Soll eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden, teilt die*der Prüfer*in dies den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit mit. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die*Der Prüfer*in informiert die Studierenden spätestens eine Woche vor der digitalen Prüfung über die organisatorischen Bedingungen der Prüfung und die technischen Anforderungen an die Kommunikationseinrichtungen, die zu ihrer Durchführung genutzt werden. Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

(3) Digitale Klausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen unter Videoaufsicht ohne gleichzeitige physische Präsenz der Teilnehmenden in den Räumlichkeiten der Universität Bonn angefertigt. Während digitaler Klausuren sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die Aufsichtführenden gewährleistet ist. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder

Tondaten der Videoaufsicht findet nicht statt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschul-Digitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.

(4) Mündliche digitale Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. Während einer digitalen mündlichen Prüfung sind die Prüflinge verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die*den Prüfer*in gewährleistet ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten durch die Prüfer*innen oder den Prüfling ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschul-Digitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.

(5) Die Identitätsfeststellung des Prüflings (Authentifizierung) erfolgt mit Hilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

(6) Ist bei einer digitalen Klausur die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet.

(7) Ist bei einer mündlichen digitalen Prüfung die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

(8) Technische Störungen bei digitalen Prüfungen sind unverzüglich durch den Prüfling zu melden und durch die*den Aufsichtführenden bzw. die*den Prüfer*in zu protokollieren. Werden digitale Prüfungen aufgrund technischer Störungen beendet, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn dem Prüfling nachgewiesen werden kann, dass er die Störung zu vertreten hat.

(9) Werden digitale Prüfungen durchgeführt, so dürfen die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Prüfer*innen, den Prüfungsausschuss sowie die Anbieter der eingesetzten Videokonferenzdienste/Online-Tools verarbeitet werden, soweit dies zu deren Durchführung erforderlich ist. Mit Wegfall des Verarbeitungszwecks werden die erhobenen Daten wieder gelöscht, sofern sie nicht nach Maßgabe von Vorschriften zu Aufbewahrungspflichten weiterhin aufbewahrt werden dürfen.

(10) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Personen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht nach Maßgabe der Art. 15 bis 18, 20 bis 23 sowie des Art. 77 EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie ein Widerspruchs- und Beschwerderecht zu. Diese Rechte können mit Ausnahme der Beschwerde gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden ist die*der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW); die Kontaktdaten sind auf der Internetseite der*des LDI abrufbar. Die Kontaktdaten der*des Datenschutzbeauftragten der Universität Bonn sind auf der Internetseite der Universität Bonn einsehbar.

§ 20

Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Masterstudiengangs „Dependency and Slavery Studies“ bzw. „Slavery Studies“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.
- (2) Die*der Studierende muss die Masterarbeit schriftlich oder in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss anmelden.
- (3) Bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss die*der Studierende angeben, bei welchen Prüfer*innen sie*er die Arbeit anfertigen möchte.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem*jeder Prüfer*in gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 gestellt werden; soll das Thema von einem*einer anderen Prüfer*in gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 gestellt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die*der Studierende mindestens 60 ECTS-LP im Masterstudiengang „Dependency and Slavery Studies“ bzw. 30 ECTS-LP im Masterstudiengang „Slavery Studies“ erworben hat und sie*er die im Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der*dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der*des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die*der Studierende ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das neu ausgegebene Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden.
- (7) Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (8) Der Textteil der Masterarbeit sollte im Studiengang „Dependency and Slavery Studies“ mindestens 120.000 und darf höchstens 240.000 bzw. im Studiengang „Slavery Studies“ mindestens 60.000 und höchstens 120.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen.
- (9) Für die Masterarbeit werden im Studiengang „Dependency and Slavery Studies“ 30 ECTS-LP vergeben, denen 900 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen, im Studiengang „Slavery Studies“ 15 ECTS-LP, denen 450 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens sechs Monate im Studiengang „Dependency and Slavery Studies“ bzw. drei Monate im Studiengang „Slavery Studies“. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Masterarbeit fest und teilt ihn der*dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss vor Ablauf der Frist beantragen. Im Fall der Beantragung einer Verlängerung der Bearbeitungsfrist aufgrund krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer vorzulegen. In der Regel

wird das Thema der Masterarbeit im Studiengang „Dependency and Slavery Studies“ in der Mitte des dritten Semesters und im Studiengang „Slavery Studies“ zu Beginn des zweiten Semesters vergeben.

§ 21

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung (jeweils sowohl schriftlich als auch in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Masterarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbständig verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfer*innen ist diejenige*derjenige, die*der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den*die zweite*n Prüfer*in bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfer*innen gemäß § 9 Abs. 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine*r der Prüfer*innen ein Mitglied der Universität Bonn und mindestens eine*r der Prüfer*innen promoviert ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin*ines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 25 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Einzelbewertung „nicht ausreichend“ wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 25 Abs. 2 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.
- (6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 ECTS-LP im Masterstudiengang „Dependency and Slavery Studies“ bzw. 15 ECTS-LP im Masterstudiengang „Slavery Studies“.
- (7) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Masterarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 20 Abs. 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn die*der Studierende bei der Anfertigung ihrer*seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft des entsprechenden Bescheids zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

Abschnitt 7
Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 22
Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge

(1) Der Prüfling kann sich ohne Angabe von Gründen innerhalb der in § 12 Abs. 3 genannten Fristen elektronisch (im Campusmanagementsystem (BASIS)) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(3) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen zurücktreten. Als triftige Gründe gelten insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und eine nachgewiesene, bei Anmeldung zur Prüfung noch nicht absehbare Verhinderung aufgrund

- der Übernahme von Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder
- der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern.

Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein*e Arzt*Ärztin zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*ines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 5 als sachgerecht erscheinen lassen. Die Kosten hierfür trägt die Hochschule. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(4) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der jeweiligen Prüferin oder beim jeweiligen Prüfer oder bei der oder dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 23
Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und zur Entscheidung an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem*der jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“

bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. § 51a HG bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die Kanzlerin oder der*die Kanzler*in der Universität Bonn.

§ 24 (weggefallen)

Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Sind mehrere Prüfer*innen an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 13 Abs. 7 bleibt unberührt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist; anderenfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe

erfolgt in elektronischer Form durch Einstellung im Campusmanagementsystem (BASIS); sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4a) Jede einzelne Bewertung einer Prüfungsleistung, unabhängig ob sie „Bestanden“ oder „Nichtbestanden“ ist, die sich auf das Fortkommen der*des Studierenden auswirkt, stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Verwaltungsakt ist der Widerspruch und anschließend die Klage statthaft.

(5) Die Masterprüfung im gewählten Studiengang ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 4 erforderlichen Module sowie die Masterarbeit bestanden sind und damit 120 ECTS-LP bzw. 60 ECTS-LP erworben wurden.

(6) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(7) Die Masterprüfung im gewählten Studiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 lit. a. bzw. § 15 Abs. 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
- der Prüfling in zwei Wahlpflichtmodulen gemäß § 15 Abs. 3 den Prüfungsanspruch verloren hat; oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 26

Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, dem eine englische Übersetzung beigelegt wird. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind;
- das Semester des Erwerbs der ECTS-Leistungspunkte;
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen;
- das Thema und die Note der Masterarbeit;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von dem*der Dekan*in sowie von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt ein*e Studierende*r die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm*ihr auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der*des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

§ 27 **Masterurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Masterurkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird von dem*der Dekan*in der Philosophischen Fakultät und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 28 **Diploma Supplement**

Die Masterurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Masterprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 29 **Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer*innen sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleibt hiervon unberührt.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 26 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 8 Abs. 7 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung ihrer oder seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

§ 30 **Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades**

(1) Hat ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, deren Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

Abschnitt 9

Schlussvorschriften

§ 30a

Übergangsregelungen

Für bis zum 30. September 2021 nach dieser Prüfungsordnung begonnene und noch nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfungsverfahren in Modulen,

- die nach dieser Prüfungsordnung in der ab dem 1. Oktober 2021 geltenden Fassung nicht mehr angeboten werden,
- bei denen sich die Prüfungsform durch die ab dem 1. Oktober 2021 geltende Fassung dieser Prüfungsordnung ändert,

gilt: Der Prüfungsausschuss regelt das Nähere zur Wiederholung der Prüfungen und gibt dies gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Anlage 1: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Dependency and Slavery Studies“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: AS = Angeleitetes Selbststudium, K = Kolloquium, P = Praktikum, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = Übung
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. als Kriterium zur Vergabe von Leistungspunkten die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Absatz 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgemacht.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

Pflichtbereich (70 LP)

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahmevoraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570100000	Phenomena of Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency	1/1.	S*, V	Keine	Inhalt Einführung in die verschiedenen Formen von Abhängigkeiten und Sklaverei sowie die hierfür grundlegende Literatur. Überblick über Definitionen. Ziel Überblick über die vielfältigen Formen extremer asymmetrischer Abhängigkeitsverhältnisse. Kritische Auseinandersetzung mit Sekundärliteratur. Vertiefung von Präsentationstechniken und wissenschaftlichem Schreiben in englischer Sprache.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	10
570100100	Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency: Methodological Approaches	1/1.	S*	Keine	Inhalt Vermittlung von methodischen Ansätzen in den folgenden drei Bereichen: Textwissenschaften, Materialwissenschaften, Sozialwissenschaften. Übung von quellenkritischem Studium sowie zur Entwicklung von Forschungsfragen und Projekten. Ziel Vertiefung der Kenntnis von methodischen Ansätzen in den oben genannten Bereichen. Fähigkeit Quellen und Daten mittels einer geeigneten Methode auszuwerten. Entwicklung eines Verständnisses für das Potential von Methoden zur Untersuchung sozialer Abhängigkeiten und asymmetrischer Beziehungen.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	10

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahmevoraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570100200	Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency and Slavery: Theoretical Approaches	1/1.	S*	Keine	Inhalt Vermittlung klassischer und rezenter Theoriebildung mit Bezug zu starken asymmetrischen Abhängigkeiten und Sklaverei in den Textwissenschaften, Materialwissenschaften sowie den empirisch arbeitenden Wissenschaften. Übung von kritischer Rezeption theoretischer Texte. Ziel Fähigkeit theoretische Texte zu rezipieren und theorieunter-mauerte Fragestellungen zur Untersuchung von Abhängigkeiten und asymmetrischen Beziehungen zu entwickeln.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	10
570100300	Dependency and Slavery: Case Studies I	1/2.	S*, S*	Keine	Inhalt Vermittlung konkreter Kontexte von Abhängigkeit und Sklaverei auf der Basis von unterschiedlichem Quellenmaterial. Erarbeitung der Anwendung von Theorien und Methoden auf ausgewählte Fallstudien. Übung zur methodischen, theoretischen und inhaltlichen Konzeption von Forschungsprojekten. Quellenlektüre und Erweiterung der Quellsprachkenntnis in begleiteten Kleingruppen. Ziel Analyse von Fallstudien, Kenntnis von konkreten historischen, geographischen und kulturellen Kontexten von Abhängigkeiten und Sklaverei. Reflexion über mögliche Forschungsfelder und diverses Quellenmaterial. Vertiefung der jeweiligen Quellsprachkenntnis.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	10

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahmevoraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570100400	Dependency and Slavery in Transcultural Comparison	1/2.	S*, AS*	Keine	Inhalt Vermittlung einer theoretischen und methodologischen Basis <i>der comparative studies</i>. Übungen zu Vergleich von Fallstudien in Gruppenarbeiten. Ziel Vergleichende Analyse von synchronen und diachronen Phänomenen von Abhängigkeit und Sklaverei in verschiedenen kulturellen Kontexten. Fähigkeit zur Reflexion über die Schwierigkeiten des transkulturellen Vergleichs.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	10
570100500	Research Problems and Debates in Dependency and Slavery Studies Today	1/3.	S*, K*	Modul Phenomena of Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency (570100000) Modul Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency: Methodological Approaches (570100100) Modul Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency and Slavery: Theoretical Approaches (570100200)	Inhalt Vermittlung aktueller Forschungstendenzen in den Dependency and Slavery Studies. Konzeption und Vorstellung eines eigenen Projektes, woraus die Masterarbeit erwächst. Kritische Diskussion wissenschaftlicher Ansätze. Ziel Kenntnis von und Reflexion zum neuen interdisziplinären Forschungsfeld der Dependency and Slavery Studies. Umsetzung von Theorien und Methoden in eigenen Projekten und Anknüpfung an aktuelle Debatten. Präsentation und Diskussion eigener Forschungsvorhaben.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	10

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahmevoraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570100600	Dependency and Slavery: Case Studies II	1/3.	S*, S*	Modul Phenomena of Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency (570100000) Modul Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency: Methodological Approaches (570100100) Modul Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency and Slavery: Theoretical Approaches (570100200)	Inhalt Vermittlung konkreter Kontexte von Abhängigkeit und Sklaverei auf der Basis von unterschiedlichem Quellenmaterial. Erarbeitung der Anwendung von Theorien und Methoden auf ausgewählte Fallstudien. Übung zur methodischen, theoretischen und inhaltlichen Konzeption von Forschungsprojekten. Quellenlektüre und Erweiterung der Quellsprachkenntnis in begleiteten Kleingruppen. Ziel Analyse von Fallstudien, Kenntnis von konkreten historischen, geographischen und kulturellen Kontexten von Abhängigkeiten und Sklaverei. Reflexion über mögliche Forschungsfelder und diverses Quellenmaterial. Vertiefung der jeweiligen Quellsprachkenntnis.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	10

Masterarbeit (30 LP)

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Masterarbeit	6 Monate/ 3.-4.	Keine	60 LP	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Masterstudiengangs „Dependency and Slavery Studies“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	Keine	Masterarbeit	30

Wahlpflichtbereich I (10 LP. Es ist ein Modul zu wählen.)

Modul- nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahmevoraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570100700	Specialization I	1/2.	S*	Keine	Inhalt Vertiefung der Kenntnisse von Phänomenen von Abhängigkeiten und Sklaverei aus textwissenschaftlicher, materialwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Sicht, bezogen auf kulturelle Besonderheiten oder zeitliche Spezifika. Ziel Vertiefung von Kenntnissen über Konzepte von Abhängigkeiten und Sklaverei in verschiedenen kulturellen und historischen Kontexten. Vertiefung von methodischen und theoretischen Ansätzen.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Portfolio	10

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahmevoraus-setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570100800	Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency in Societies Today	1/2.	S*	Keine	Inhalt Studium der starken asymmetrischen Abhängigkeiten und Sklaverei heute Ziel Kritische Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Gesellschaftsstrukturen und Abhängigkeiten in verschiedenen geographischen und kulturellen Kontexten	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	10

Wahlpflichtbereich II (10 LP. Es ist ein Modul zu wählen.)

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV- Art	Teilnahmevoraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
570100900	Specialization II	1/3.	S*	Keine	Inhalt Vertiefung der Kenntnisse von Phänomenen von Abhängigkeiten und Sklaverei aus textwissenschaftlicher, materialwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Sicht, bezogen auf kulturelle Besonderheiten oder zeitliche Spezifika. Ziel Vertiefung von Kenntnissen über Konzepte von Abhängigkeiten und Sklaverei in verschiedenen kulturellen und historischen Kontexten. Vertiefung von methodischen und theoretischen Ansätzen.	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: S: Referat S: Protokoll	Keine	10
570101000	Introduction to Digital Humanities	1/3.	S*	Keine	Inhalt Einführung in Digital Humanities – Einblicke in Digitalisierung, Repräsentation, Archivierung, Aufbereitung, Visualisierung geisteswissenschaftlicher Daten Ziel Grundlegende Kenntnisse in den Kernthemen der Digital Humanities	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Projektarbeit	Keine	10
570101100	Praktikum	1/3.	P*	Keine	Inhalt: Praktische Erfahrung u.a. in: Forschungseinrichtungen wie Bibliotheken, Archiven etc., Internationalen Organisationen, NGOs, Journalismus, Museen. Ziel: Erlernen beruflicher Schlüsselqualifikationen und Kenntnis (akademischer oder außerakademischer) Berufsfelder.	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Praktikumsbescheinigung	Keine	10

Anlage 2: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Slavery Studies“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: AS = Angeleitetes Selbststudium, K = Kolloquium, S = Seminar, T = Tutorium
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. als Kriterium zur Vergabe von Leistungspunkten die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Absatz 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgemacht.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

Pflichtbereich (35 LP)

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV- Art	Teilnahmevoraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570101200	Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency: An Introduction	1/1.	S*	Keine	Inhalt: Einführung in: das Phänomen Sklaverei bzw. seine verschiedenen Ausprägungen sowie in weitere Formen von starker asymmetrischer Abhängigkeit; die grundlegende Literatur zu Sklaverei und anderen Formen starker asymmetrischer Abhängigkeit. Vermittlung relevanter Methoden, klassischer wie auch rezenter Theoriebildung mit Bezug zu Sklaverei und starken asymmetrischen Abhängigkeiten und wissenschaftlichen Arbeitens. Übung von: Entwicklung von Forschungsfragen und Projekten; kritischer Rezeption theoretischer Texte; Präsentationstechniken und wissenschaftlichem Schreiben in englischer Sprache. Ziel: Kenntnis von und Reflexion über: Formen von Abhängigkeit und Sklaverei zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen geographischen Räumen und Kulturen; grundlegender Literatur zu Sklaverei und starken asymmetrischen Abhängigkeiten Kritische Auseinandersetzung mit Sekundärliteratur. Fähigkeit Quellenmaterial und Daten mittels einer geeigneten Methode auszuwerten. Verständnis und Einordnung von Formen von Abhängigkeiten und Reflexion über zeitliche und kulturelle Spezifika/Unterschiede von Abhängigkeiten. Fähigkeit theoretische Texte zu rezipieren und theorieuntermauerte Fragestellungen zur Untersuchung von Abhängigkeiten und asymmetrischen Beziehungen zu entwickeln	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	15

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV- Art	Teilnahmevoraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570101300	Slaveries in Transcultural Comparison	1/1.	S*	Keine	Inhalt: Vermittlung einer theoretischen und methodologischen Basis der comparative studies. Vermittlung von Potential und Herausforderung dieses Ansatzes. Übungen zu Vergleich von Fallstudien in Gruppenarbeiten. Vergleichende Analyse von synchronen und diachronen Phänomenen von Sklaverei und Sklaverei-ähnlichen Phänomenen in verschiedenen kulturellen Kontexten. Ziel: Fähigkeit Phänomene wissenschaftlich adäquat zu vergleichen. Fähigkeit zur Reflexion über Potential sowie Schwierigkeit des transkulturellen Vergleichs.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	5

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570101400	Research Problems and Debates in Dependency and Slavery Studies Today	1/2.	S*	Modul Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency: An Introduction (570101200) Modul Slavery in Transcultural Comparison (570101300) Modul Slavery: Case Studies – Textwissenschaften (570101600) oder Modul Slavery: Case Studies – Materialwissenschaften (570101700) oder Modul Slavery: Case Studies – Sozialwissenschaften (570101800)	Inhalt: Vermittlung aktueller Forschungstendenzen in den Dependency and Slavery Studies. Kritische Diskussion wissenschaftlicher Ansätze. Ziel: Kenntnis von und Reflexion zum neuen interdisziplinären Forschungsfeld der Dependency and Slavery Studies. Einordnung von aktuellen Forschungsdebatten und Herausforderungen in den Dependency and Slavery Studies. Umsetzung von Theorien und Methoden in eigenen Projekten und Anknüpfung an aktuelle Debatten.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	10

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV- Art	Teilnahmevoraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570101500	Researching Slaveries: Preparation for MA Thesis	1/2.	AS*, K*	Modul Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency: An Introduction (570101200) Modul Slaveries in Transcultural Comparison (570101300) Modul Slaveries: Case Studies – Textwissenschaften (570101600) oder Modul Slaveries: Case Studies – Materialwissenschaften (570101700) oder Modul Slaveries: Case Studies – Sozialwissenschaften (570101800)	Inhalt Vorbereitung der Masterarbeit im angeleiteten Selbststudium Quellenrecherche Literaturrecherche Wissenschaftliches Arbeiten im Hinblick auf eigene Forschungsprojekte/Abschlussarbeiten Ziel: Umsetzung von Theorien und Methoden in eigenen Projekten und Anknüpfung an aktuelle Debatten Erarbeitung eigener Forschungsvorhaben Präsentation und Diskussion eigener Forschungsvorhaben	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: AS: Einreichung des Forschungsstands und Gliederung für die Masterarbeit K: Präsentation des Mastervorhabens	Keine	5

Masterarbeit (15 LP)

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Masterarbeit	3 Monate/ 2.	Keine	30 LP	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Masterstudiengangs „Slavery Studies“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	Keine	Masterarbeit	15

Wahlpflichtbereich (10 LP. Es ist ein Modul zu wählen.)

Modul- nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570101600	Slaveries: Case Studies - Textwissenschaften	1/1.	S*	Keine	Inhalt: Vermittlung konkreter Kontexte von Sklaverei und Sklaverei-ähnlichen Phänomenen auf der Basis von unterschiedlichem textwissenschaftlichen Quellenmaterial. Anwendung von Theorien und Methoden auf ausgewählte Fallstudien. Übung zur methodischen, theoretischen und inhaltlichen Konzeption von Forschungsprojekten. Ziel: Eigenständige, kritische Erschließung von Quellen. Erfahrung in der Konzeption von Forschungsprojekten. Analyse von Fallstudien, Kenntnis von konkreten historischen, geographischen und kulturellen Kontexten von Sklaverei und Sklaverei-ähnlichen Phänomenen. Vertiefung des jeweiligen Forschungsfeldes.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	10

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570101700	Slaveries: Case Studies - Materialwissenschaften	1/1.	S*, T*	Keine	Inhalt: Vermittlung konkreter Kontexte von Sklaverei und Sklaverei-ähnlichen Phänomenen auf der Basis von unterschiedlichem materialwissenschaftlichem Quellenmaterial. Anwendung von Theorien und Methoden auf ausgewählte Fallstudien. Übung zur methodischen, theoretischen und inhaltlichen Konzeption von Forschungsprojekten. Ziel: Eigenständige, kritische Erschließung von Quellen. Erfahrung in der Konzeption von Forschungsprojekten. Analyse von Fallstudien, Kenntnis von konkreten historischen, geographischen und kulturellen Kontexten von Sklaverei und Sklaverei-ähnlichen Phänomenen. Vertiefung des jeweiligen Forschungsfeldes.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	10

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570101800	Slaveries: Case Studies - Sozialwissenschaften	1/1.	S*, T*	Keine	Inhalt: Vermittlung konkreter Kontexte von Sklaverei und Sklaverei-ähnlichen Phänomenen auf der Basis von unterschiedlichem Datenmaterial. Anwendung von Theorien und Methoden auf ausgewählte Fallstudien. Übung zur methodischen, theoretischen und inhaltlichen Konzeption von Forschungsprojekten. Ziel: Eigenständige, kritische Erschließung von Quellen. Erfahrung in der Konzeption von Forschungsprojekten. Analyse von Fallstudien, Kenntnis von konkreten historischen, geographischen und kulturellen Kontexten von Sklaverei und Sklaverei-ähnlichen Phänomenen. Vertiefung des jeweiligen Forschungsfeldes.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	10

Anlage 3: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Die Studierenden sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- **Gruppe 1:**
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
 - a. zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
 - b. durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;
- **Gruppe 2:**
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;
- **Gruppe 3:**
alle übrigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
- **Gruppe 4:**
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 4 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.